AMTSBLATT

für den



LANDKREIS HILDESHEIM

2016	Herausgegeben in Hildesheim am 30. März 2016	Nr. 13
Inhalt		Seite
17.03.2016 -	Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Alme und die Riehe im Landkreis Hildesheim	244
29.03.2016 -	Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	253

Verordnung

über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete für die Alme und die Riehe im Landkreis Hildesheim vom 17.03.2016

Auf Grund des § 115 Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBI. S. 64) in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Alme und die Riehe im Landkreis Hildesheim wird jeweils ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Überschwemmungsgebiete umfassen jeweils die Bereiche des Landkreises Hildesheim, die von einem hundertjährlichen Hochwasser der Alme und der Riehe überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsflächen erstrecken sich auf die Gebiete der Samtgemeinden Sibbesse und Lamspringe sowie der Stadt Bad Salzdetfurth.
- (2) Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist zeichnerisch in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 und in sechs Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) In den Karten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grün-schwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (4) Der Verordnungstext und die Karten können von Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim

eingesehen werden. In den folgenden Samtgemeinden und Städten liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Samtgemeinde Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse, Samtgemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe und Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth.

§ 3 Besondere Bestimmungen

- (1) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Genehmigungspflicht von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, Maßnahmen

sowie Handlungen im Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- (3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
 - a) Einzelbaum- und -strauchpflanzungen
 - b) Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten, sofern keine Vergrößerung der Grundfläche entsteht.

Genehmigungspflichten auf Grund anderer Rechtsgrundlagen werden durch diese Zulassung nicht aufgehoben, insbesondere nicht die Genehmigungspflicht für Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern nach § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Festsetzungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16.08.1905 festgestellte Freihaltungsverzeichnis für die Alme im Kreise Alfeld/Leine vom 25.09.1911 sowie für die Riehe in den Kreisen Alfeld/Leine, Gandersheim und Marienburg vom 20.11.1911 für das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Hildesheim aufgehoben.

Hildesheim, den 17.03.2016

Landkreis Hildesheim Der Landrat In Vertretung

Basse

Festgesetztes Übersch der Lamme

- Nebengewässer - Hauptgewässer

Z X X 1:50.000

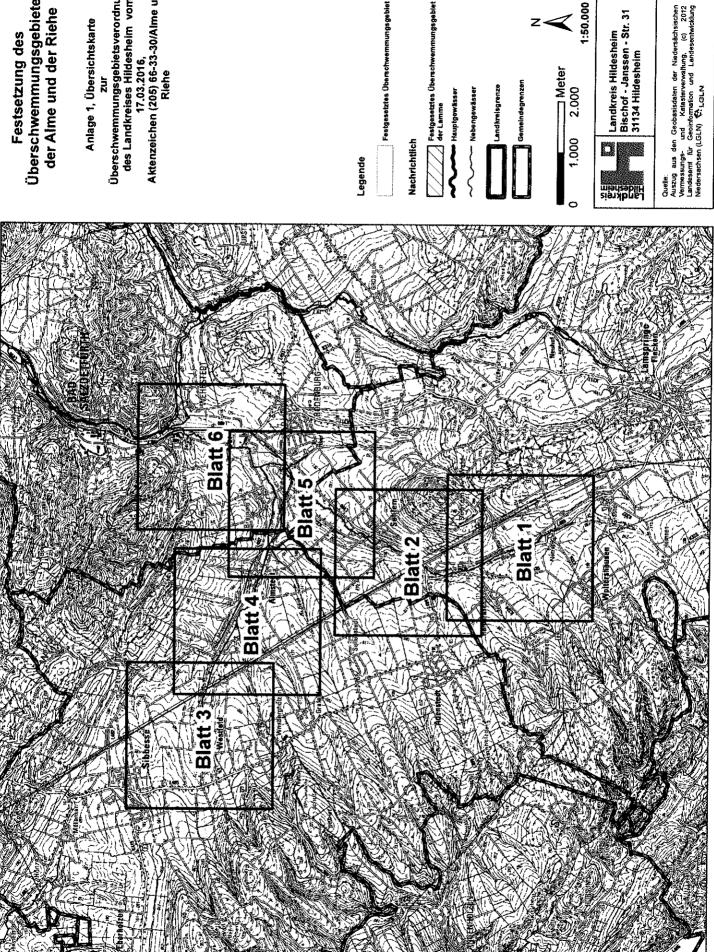
2.000

1.000

Landkreis Hildesheim Bischof - Janssen - Str. 31 31134 Hildesheim

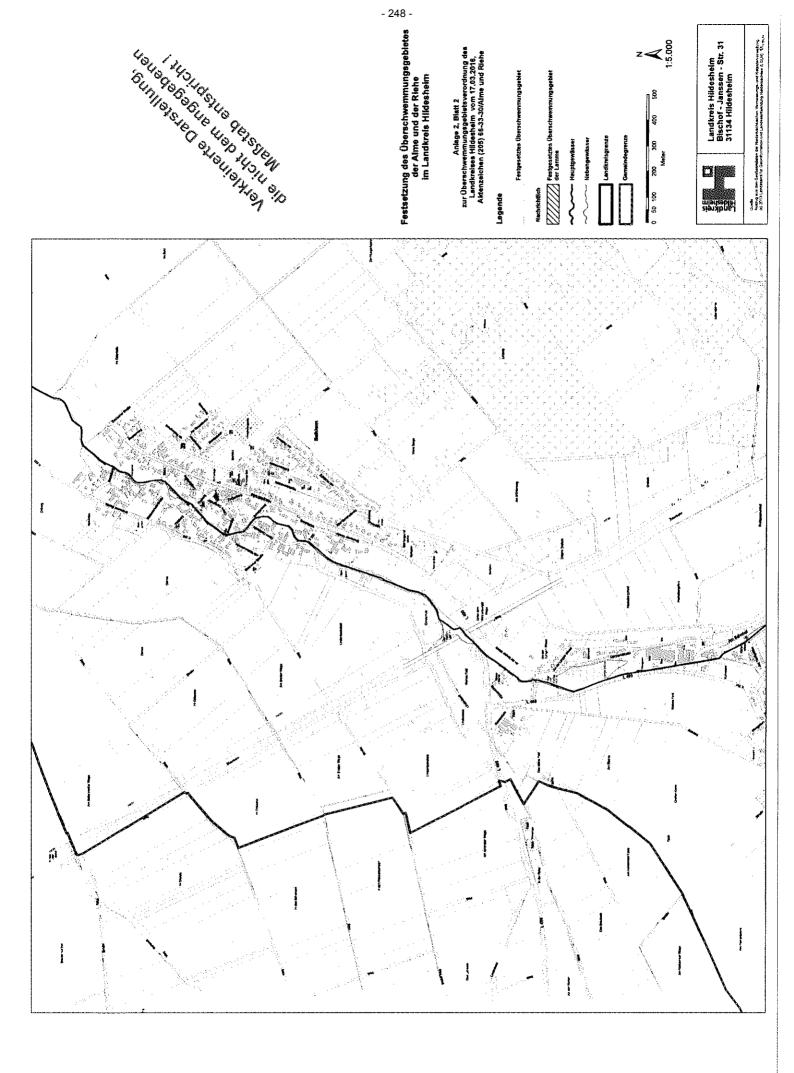
Überschwemmungsgebietes der Alme und der Riehe Festsetzung des

Überschwemmungsgebietsverordnung des Landkreises Hildesheim vom 17.03.2016, Aktenzeichen (205) 66-33-30/Alme und Riehe Anlage 1, Übersichtskarte



GUNII OS LECT OLIO STORE OR OLIO STORE OLI

50 100



Confident of the state of the s Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Alme und der Riehe im Landkreis Hidesheim z≪______1:5,000 Landkreis Hildesheim Bischof - Janssen - Str. 31 31134 Hildesheim Anlage 2, Blett 4
zur Überschwermungsgebletsverordnung de
Landkreises Hildesheim vom 17.03.2016,
Aktenzeichen (205) 66-33-30/Alme und Rehe 300 0 50 100 andbra. menæbilit a de Į

- 249 -

County that design of the state Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Alme und der Riehe im Landkreis Hiklesheim Landkreis Hildesheim Bischof - Janssen - Str. 31 31134 Hildesheim Anlage 2, Biett 4
zur Überschwermungsgebiedsverordnung des
Landkreises Hildesheim vom 17.03.2016,
Aktenzeichen (205) 66-33-30/Alme und Riehe Quath Auking ave den Geobestabsten der Nieders 10, 2013 i. andesans für Geonfarmston und 0 50 100

- 250 -

Correspondent of the state of t Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Alme und der Riehe
im Landkreis Hildesheim Landkreis Hildesheim Bischof - Janssen - Str. 31 31134 Hildesheim Anlage 2, Blatt 5
zur Überschwermungsgebetsverordnung de
Landkreises Hildesheim vom 17,03,2016,
Aktenzeichen (205) 56,33-30/Aime und Riehe Meter 001 05 0

N ✓ 1:5.000

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Am Donnerstag, d. 07. April 2016 findet um 16.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31 in Hildesheim

eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.

<u>Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)</u>

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.02.2016
- 4. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.03.2016
- 5. "Gesund Leben Lernen" Gesundheitsmanagement in Schulen Antrag der Gruppe SPD Bündnis 90 / Die Grünen
- 6. Mitteilungen der Verwaltung
- 7. Anfragen

anschließend ab ca. 17.00 Uhr

<u>Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege</u>

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 18.02.2016
- 4. Zuschüsse an Vereine und Organisationen für kulturelle Aktivitäten (Laienmusikwesen) und Projekte

Vorlage-Nr.: 1080/XVII

- 5. Neue Mitglieder im Kulturbeirat des Landkreises Hildesheim Vorlage Nr., 1081/XVII
- 6. Mitteilungen der Verwaltung
- 7. Anfragen

Hildesheim, den 29.03.2016

Landkreis Hildesheim Der Landrat In Vertretung gez. Speer